Stadt Bersenbrück **Bersenbrück, den 18.11.2014**
Fachdienst II: Finanzen

Beschlussvorlage	**Vorlage Nr.: 317/2014**
Vergnügungssteuersatzung	
Beratungsfolge:	

Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Verwaltungsausschuss	25.11.2014	nicht öffentlich	Vorberatung	
Stadtrat Bersenbrück	09.12.2014	öffentlich	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:
Die Satzung wird in der vorliegenden Form zum 01.03.2015 beschlossen.

1. Finanzielle Auswirkungen
☒ Ja
☐ Nein

I. Gesamtkosten der Maßnahme: €

II. davon für den laufenden Haushalt vorgesehen: €

Betroffener Haushaltsbereich
☒ **Ergebnishaushalt** ☐ **Finanzhaushalt/Investitionsprogramm**
Produktnummer/Projektnummer
Bezeichnung:
☐ Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr zur Verfügung.
☐ Den erforderlichen Mitteln stehen Einzahlungen/Erlöse zur Deckung gegenüber in Höhe von €
☐ Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr **nicht** zur Verfügung und müssen außer-/überplanmäßig bereitgestellt werden (Ausführungen zur Deckung sind der Begründung zu entnehmen).

III. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanzplanung:
☐ Der Betrag ist jährlich wiederkehrend einzuplanen.
☐ Die Gesamtkosten von € beziehen sich auf die Jahre
☐ Es entstehen jährliche Folgekosten in Höhe von €
☒ Durch die Maßnahme werden jährliche Erträge erwartet.

2. Beteiligte Stellen:
Erster Samtgemeinderat
Samtgemeindebürgermeister

Der Inhalt der Vorlage unterstützt folgende/s strategische/n Ziel/e

Sachverhalt:
Die Vergnügungssteuer zählt wie die Hundesteuer zu den örtlichen Verbrauchs- und Aufwandsteuern. Die Vergnügungssteuer ist hierbei die ertragreichste Steuer. Besteuert wird dabei die Vermögensaufwendung, die im Geldeinsatz für die Spielgeräte liegt. Bundesweit betrug das Aufkommen 1990 rd. 145 Millionen €. 2013 waren es über 700 Millionen €. Das höchste Aufkommen wird dabei mit den Geldspielautomaten erzielt.
In der Stadt Bersenbrück wurde 2013 ein Betrag von rd. 37.000 € veranlagt. Davon werden ca. 35.500 € in den drei vorhandenen Spielhallen eingenommen. Vorteil dieser Steuer ist, dass sie nicht in den kommunalen Finanzausgleich einfließt, sondern vor Ort in voller Höhe zur Verfügung steht.

Die aktuell gültige Satzung der Stadt Bersenbrück wurde im Jahr 1985 erlassen.

Die letzte Änderung der Steuersätze für die Geldautomaten wurde mit Wirkung zum 01.01.2002 beschlossen. In der derzeitigen Satzung werden die Geldspielautomaten nach dem Stückzahlmaßstab besteuert d.h. für jedes Gerät in den Spielhallen sind 100,00 € monatlich als Steuer zu zahlen.

Im Jahr 2005 hat das Bundesverwaltungsgericht ein Grundsatzurteil gefällt, nach dem eine Besteuerung nach dem Stückzahlmaßstab nicht mehr zulässig ist.
In den vergangenen Jahren ist die Satzung aber nicht verändert worden, da der Stückzahlmaßstab mit sehr geringem Personalaufwand abzurechnen ist und die Einnahmen regelmäßig vereinnahmt werden konnten.
Die Besteuerungssätze aus dem Jahr 2001 sind nicht mehr angemessen, so dass die Anpassung zum Anlass genommen wird, eine der Rechtsprechung angepasste Satzung mit der Basis Einspielergebnis je Gerät auszuarbeiten.

Als Wert für die Besteuerung des Einspielergebnisses sind 14 % eingesetzt worden. Dieser Prozentsatz bewegt sich im oberen Mittelfeld der umliegenden Kommunen, die die Satzungsumstellung bereits abgeschlossen haben. Diese haben auch bestätigt, dass sich das Aufkommen der Vergnügungssteuer nach Umstellung der Satzung erhöht hat.
Besteuert wird dabei der Kasseninhalt des Gerätes. Das ist der Betrag, der nach Ausschüttung der Gewinne in der Kasse verbleibt und dem Aufsteller zusteht. Als Einspielergebnis und somit als Steuermaßstab wird die elektronisch gezählte Bruttokasse ermittelt.
Diese errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhren-

entnahmen, abzüglich Röhrenauffüllungen und Falschgeld.
Der Betreiber hat monatlich das Einspielergebnis eines jeden Automaten in einen elektronischen Vordruck einzugeben. Damit wird auch automatisch der Steuerbetrag ermittelt und gilt als beschieden, sofern sich nach Überprüfung durch die Verwaltung keine Änderungen ergeben.

Bei den Steuersätzen für die Tanzveranstaltungen sind keine Veränderungen geplant. Konzerte und sonstige kulturelle Veranstaltungen werden weiterhin nicht veranlagt.

Der Satzungsentwurf ist dieser Vorlage beigefügt.

gez. Dr. Baier	gez. Moormann
Stadtdirektor	Fachdienstleiterin II